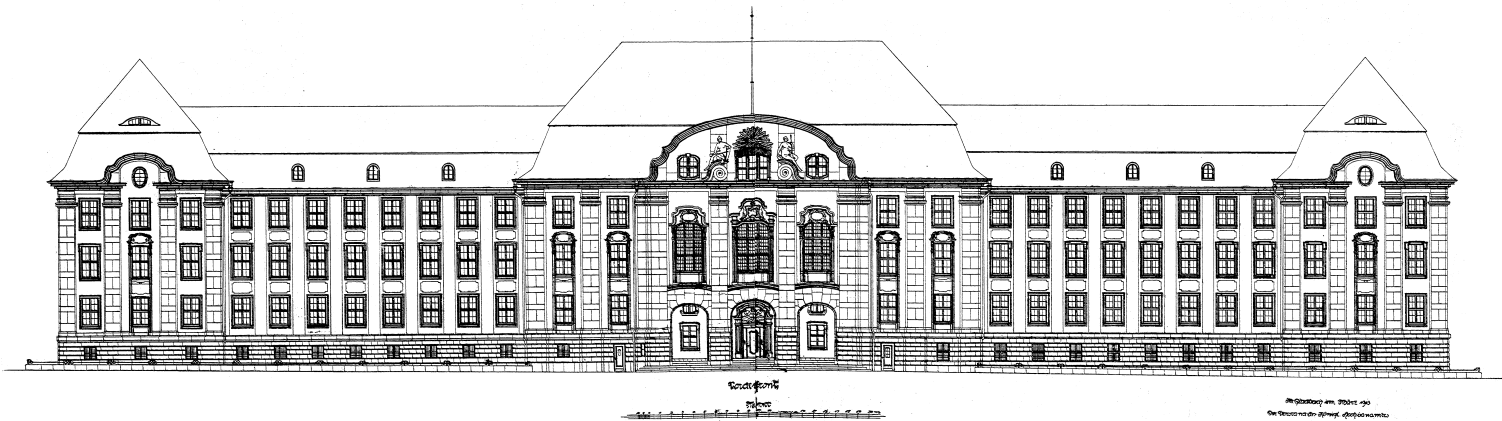


Landgericht Mönchengladbach



Geschäftsverteilungsplan für die Richterinnen und Richter für das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Verteilung der Geschäfte	S. 3
I.	Zivilkammern	S. 3
1.	Erstinstanzliche Zivilkammern	S. 3
2.	Zweitinstanzliche Zivilkammern	S. 11
3.	Sonstige Zivilkammern	S. 13
II.	Kammern für Handelssachen	S. 14
III.	Güterichter	S. 17
IV.	Strafkammern	S. 18
1.	Erstinstanzliche Strafkammern	S. 18
2.	Zweitinstanzliche Strafkammern	S. 24
3.	Jugendkammern	S. 28
4.	Weitere Strafkammern	S. 32
V.	Gnadenstelle	S. 34
B.	Vertretungen	S. 35
C.	Allgemeine Richtlinien	S. 37
I.	Kammerübergreifende Richtlinien	S. 37
1.	Gemeinsame Richtlinien für alle Kammern und Güterichter	S. 37
2.	Gemeinsame Richtlinien für die Turnusverteilung aller Kammern	S. 37
3.	Gemeinsame Richtlinien für die Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	S. 39
4.	Gemeinsame Richtlinien für die Strafkammern	S. 41
II.	Richtlinien für die erstinstanzlichen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	S. 43
III.	Richtlinien für die zweitinstanzlichen Zivilkammern	S. 48
IV.	[nicht vergeben]	S. 50
V.	Richtlinien für die Güterichter	S. 50
VI.	Richtlinien für die erstinstanzlichen Strafkammern	S. 51
VII.	Richtlinien für die zweitinstanzlichen Strafkammern	S. 56
VIII.	Richtlinien für die Jugendkammern und weiteren Strafkammern	S. 60
D.	Ergänzungsrichter	S. 61
E.	Ergänzende Bestimmungen	S. 63
	Anlage 1: Turnusblatt A (erstinstanzliche Zivilsachen und Handelssachen)	S. 64
	Anlage 2: Turnusblatt A1 (Binnenturnus Erbsachen)	S. 66
	Anlage 3: Turnusblatt A2 (Binnenturnus Bausachen)	S. 67
	Anlage 4: Turnusblatt A3 (Binnenturnus Insolvenzsachen)	S. 68
	Anlage 5: Turnusblatt B (zweitinstanzliche Zivilsachen)	S. 69
	Anlage 6: Turnusblatt C1 (erstinstanzliche Strafsachen -Nichthaftsachen-)	S. 70
	Anlage 7: Turnusblatt C2 (erstinstanzliche Strafsachen -Haftsachen-)	S. 71
	Anlage 8: Turnusblatt D1 (zweitinstanzliche Strafsachen Strafrichter)	S. 72
	Anlage 9: Turnusblatt D2 (zweitinstanzliche Strafsachen Schöffengericht)	S. 73

A. Verteilung der Geschäfte

I. Zivilkammern

1. Erstinstanzliche Zivilkammern

1. Zivilkammer

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG);
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen;
- c) erbrechtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)
- d) nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Morlang
Richter am Landgericht Sperlich (*stellvertretender Vorsitzender*)
Richterin Linssen

Vertreterkammer:

6. Zivilkammer

2. Zivilkammer:

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) sowie Werkverträgen, die eine Werkleistung an einer Immobilie zum Gegenstand haben;
- c) nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schultz

Richterin am Landgericht Gonsior (*stellvertretende Vorsitzende*)

Richter Dr. Johannsen

Vertreterkammer:

3. Zivilkammer

3. Zivilkammer:

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) einschließlich solcher, die im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche, die auf Grund der Beamtenetze gegen den Fiskus erhoben werden (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG);
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 GVG);
- d) insolvenzrechtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz des ersten Rechtszuges (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)
- e) nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bößem
Richter am Amtsgericht Foerster (*stellvertretender Vorsitzender*)
Richter am Landgericht Haarhuis
Richter am Landgericht Dr. Meurer
Richterin Bösenecker

Vertreterkammern:

In den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November:
2. Zivilkammer

In den Monaten: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember:
10. Zivilkammer

6. Zivilkammer:

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG);
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen;
- c) insolvenzrechtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz des ersten Rechtszuges (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)
- d) nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Göge

Richter am Landgericht Schmidt (*stellvertretender Vorsitzender*)

Richter Opdensteinen

Vertreterkammer:

1. Zivilkammer

10. Zivilkammer:

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen;
- b) erbrechtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)
- c) nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Janssen
Richterin am Landgericht Dr. Schulze-Uebbing (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin Menrath

Vertreterkammer:

3. Zivilkammer

11. Zivilkammer:

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) sowie Werkverträgen, die eine Werkleistung an einer Immobilie zum Gegenstand haben;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG);
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen;
- d) nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Oudijk
Richterin am Landgericht Kuhn (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin Melzer

Vertreterkammer:

12. Zivilkammer

12. Zivilkammer:

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) sowie Werkverträgen, die eine Werkleistung an einer Immobilie zum Gegenstand haben;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen;
- c) nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Perwitz
Richter am Landgericht Rattay (*stellvertretender Vorsitzender*)
Richter Röpcke

Vertreterkammer:

11. Zivilkammer

13. Zivilkammer:

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen;
- b) nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Biermann (*Vorsitzender*)

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Oudijk (*stellvertretende Vorsitzende*)

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Perwitz

Vertreterkammer:

11. Zivilkammer

2. Zweitinstanzliche Zivilkammern

4. Zivilkammer:

- a) Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 - aa) aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG);
 - bb) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG);
 - cc) aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG);
 - dd) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG);
 - ee) aus dem Recht der Miet- und Pachtverträge über Wohn- und Geschäftsräume;
 - ff) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG);
 - gg) aus dem Gebiet des Erbrechts (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG);
 - hh) aus sonstigen, nicht besonders verteilten Rechtsgebieten, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen zuständig ist;
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit diese bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Buchstabens a) aa) bis gg) betreffen,
 - aa) in Verfahren der Prozesskostenhilfe;
 - bb) in Verfahren der einstweiligen Verfügung und des Arrestes;
 - cc) über Streitwerte;
 - dd) die im Erkenntnisverfahren ergangen sind und die Hauptsache betreffen, insbesondere sofortige Beschwerden gem. §§ 91a Abs. 2 oder 494a Abs. 2 Satz 2 ZPO.
- c) alle sonstigen, nicht besonders verteilten Sachen, soweit die 5. Zivilkammer von deren Befassung ausgeschlossen ist.

Personelle Besetzung:

Präsident des Landgerichts Mielke
Richter am Landgericht Novara (*stellvertretender Vorsitzender*)
Richter am Landgericht Waßenberg

Die Kammermitglieder sind zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst.

Vertreterkammer:

5. Zivilkammer

5. Zivilkammer:

- a) Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 - aa) aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind;
 - bb) aus dem Recht der unerlaubten Handlungen;
 - cc) aus Gefährdungshaftung;
 - dd) aus Ansprüchen nach dem Gewaltschutzgesetz;
 - ee) aus dem Gebiet des Insolvenzrechts sowie in Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG);
 - ff) aus sonstigen, nicht besonders verteilten Rechtsgebieten, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen zuständig ist;
- b) Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG);
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte,
 - aa) aus dem Gebiet des Insolvenzrechts sowie in Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG);
 - bb) nach dem StrUG NRW;
 - cc) aus sonstigen Rechtsgebieten, soweit sie keiner anderen Zivilkammer zugewiesen sind;
- d) alle sonstigen, nicht besonders verteilten Sachen.

Personelle Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Koewius
Richter am Landgericht Dr. Vogel (*stellvertretender Vorsitzender*)
Richter am Landgericht Barbian
Richterin Oltmanns

Die Kammermitglieder sind zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst.

Vertreterkammer:

4. Zivilkammer

3. Sonstige Zivilkammern

13. Zivilkammer:

Verfahren nach § 127 GNotK, § 54 Abs. 1 BeurkG und § 15 Abs. 2 BNotO

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Biermann (*Vorsitzender*)

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Oudijk (*stellvertretende Vorsitzende*)

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Perwitz

Vertreterkammer:

11. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen:

- a) Handelssachen des ersten Rechtszuges, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der 2. oder 3. Kammer für Handelssachen begründet ist;
- b) Berufungen und Beschwerden gem. § 100 GVG gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten des Buchstabens a).

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Biermann

Vertreterin des Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Oudijk

Weiterer Vertreter des Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bößem

Handelsrichter/innen:

Hollmann

Driescher

Gewehr

Hartmann-Serve

Dr. Miller

Rappard

Usta

2. Kammer für Handelssachen:

- a) Zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörende Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Recht des Fracht-, Speditions- und Lagergeschäfts;
- b) Berufungen und Beschwerden gem. § 100 GVG gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten des Buchstabens a).

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Biermann

Vertreter des Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Oudijk

Weiterer Vertreter des Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bößem

Handelsrichter/innen:

Hansen

Schmidt

Ungricht

3. Kammer für Handelssachen:

- a) Zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörende Streitigkeiten des ersten Rechtszuges über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter;
- b) Berufungen und Beschwerden gem. § 100 GVG gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten des Buchstabens a).

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Biermann

Vertreterin des Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Oudijk

Weiterer Vertreter des Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bößem

Handelsrichter/innen:

Dr. Driescher

Laumans

Steinemann

III. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Biermann

Richter am Landgericht Novara

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Oudijk

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Perwitz

IV. Strafkammern

1. Erstinstanzliche Strafkammern

1. Strafkammer:

- a) Nicht besonders verteilte erstinstanzliche Strafsachen;
- b) Entscheidungen über die Streichung eines Schöffen von der Schöffensliste sowie die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG);
- c) sonstige nicht besonders verteilte Strafsachen – einschließlich Verfahren, in denen das Landgericht bereits vor Erhebung der Anklage zuständig ist –, für die nicht eine andere große Strafkammer zuständig ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hinz
Richterin am Landgericht Gabelin (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richter am Landgericht Dr. Mielke
Richterin am Landgericht Dr. Weiß
Richter am Landgericht Dr. Weusthoff

Vertreterkammer:

8. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

7. Strafkammer

2. Strafkammer:

- a) Nicht besonders verteilte erstinstanzliche Strafsachen;
- b) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer, soweit die zuerst aufgehobene Entscheidung durch die 1. Strafkammer getroffen worden war,
- c) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. Strafkammer als Schwurgericht.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Diepolder
Richterin am Landgericht Schmitz (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin am Landgericht Dr. Jütte-Overmeyer
Richterin am Amtsgericht Heier

Vertreterkammer:

1. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

7. Strafkammer

3. Strafkammer:

- a) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 1. und 2. Strafkammer;
- b) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer;
- c) gemäß § 210 Abs. 3 StPO einer anderen Kammer zugewiesene Strafsachen, soweit die Nichteröffnung von der 1. oder 2. Strafkammer beschlossen wurde;
- d) gemäß § 210 Abs. 3 StPO einer anderen Kammer zugewiesene Strafsachen, soweit die Nichteröffnung von der 8. Strafkammer beschlossen wurde, erforderlichenfalls als Wirtschaftsstrafkammer;
- e) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehören, mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die einer Strafkammer als Schwurgericht oder als Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen sind.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Alberring
Richterin am Landgericht Hirsch (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin am Landgericht Konhäuser

Richterin am Landgericht Hirsch ist zugleich Leiterin der Führungsaufsichtsstelle.

Vertreterkammer:

1. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

2. Strafkammer

5. Strafkammer:

- a) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer, soweit die zuerst aufgehobene Entscheidung durch die 2. Strafkammer getroffen worden war;
- b) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 7. Strafkammer als Schwurgericht;
- c) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 8. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer;
- d) gemäß § 210 Abs. 3 StPO einer anderen Kammer zugewiesene Strafsachen, soweit die Nichteröffnung von der 7. Strafkammer beschlossen wurde, erforderlichenfalls als Schwurgericht.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hinz
Richterin am Landgericht Gabelin (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richter am Landgericht Dr. Mielke
Richterin am Landgericht Dr. Weiß
Richter am Landgericht Dr. Weusthoff

Vertreterkammer:

8. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

7. Strafkammer

7. Strafkammer (Schwurgericht):

- a) Gemäß § 74 Abs. 2 GVG einer Strafkammer als Schwurgericht zugewiesene Sachen, einschließlich der entsprechenden Wiederaufnahmeverfahren;
- b) vor Anklageerhebung gestellte Anträge auf Entscheidungen des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre, bzw. des entsprechenden Vorsitzenden des Gerichts (z.B. §§ 81 Abs. 3, 141 Abs. 4 StPO), sofern dem Beschuldigten eine Tat im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG zum Vorwurf gemacht ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Alberring
Richterin am Landgericht Hirsch (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin am Landgericht Konhäuser

Richterin am Landgericht Hirsch ist zugleich Leiterin der Führungsaufsichtsstelle.

Vertreterkammer:

1. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

2. Strafkammer

8. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer):

- a) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG) des ersten Rechtszuges, einschließlich der entsprechenden Wiederaufnahmeverfahren;
- b) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen;
- c) vor Anklageerhebung gestellte Anträge auf Entscheidungen des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre, bzw. des entsprechenden Vorsitzenden des Gerichts (z.B. §§ 81 Abs. 3, 141 Abs. 4 StPO), sofern dem Beschuldigten eine Tat im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG zum Vorwurf gemacht ist;

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Diepolder
Richterin am Landgericht Schmitz (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin am Landgericht Dr. Jütte-Overmeyer
Richterin am Amtsgericht Heier

Vertreterkammer:

1. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

7. Strafkammer

2. Zweitinstanzliche Strafkammern

4. Strafkammer:

- a) Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die 1. Jugendkammer oder die 8. Strafkammer zuständig ist;
- b) Entscheidungen über die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 JVEG, soweit nicht das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht zur Entscheidung berufen ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Alberring
Richterin am Landgericht Hirsch (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin am Landgericht Konhäuser

Richterin am Landgericht Hirsch ist zugleich Leiterin der Führungsaufsichtsstelle.

Vertreterkammer:

1. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

2. Strafkammer

6. kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, einschließlich der entsprechenden Wiederaufnahmeverfahren in Berufungssachen, soweit erforderlich als kleine Wirtschaftsstrafkammer;
- b) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 8., 9. und 10. Strafkammer, soweit diese als kleine Strafkammern oder kleine Wirtschaftsstrafkammern entschieden haben, soweit erforderlich als kleine Wirtschaftsstrafkammer;
- c) gemäß § 354 Abs. 2 StPO im Falle einer erneuten Aufhebung an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 9. Strafkammer, soweit diese als kleine Strafkammer oder kleine Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, soweit erforderlich als kleine Wirtschaftsstrafkammer;
- d) nicht besonders verteilte Strafsachen, für die nicht eine andere kleine Strafkammer zuständig ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rosso

Zweiter Richter der erweiterten kleinen Strafkammer:
Richter am Landgericht Dr. Mielke

Vertreterinnen des Vorsitzenden:

In Verfahren
mit den Endziffern 0-4: Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken
mit den Endziffern 5-9: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Koziol

Weitere Vertreterinnen des Vorsitzenden:

In Verfahren
mit den Endziffern 0-4: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Koziol
mit den Endziffern 5-9: Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken

9. kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, einschließlich der entsprechenden Wiederaufnahmeverfahren in Berufungssachen, soweit erforderlich als kleine Wirtschaftsstrafkammer;
- b) gemäß § 354 Abs. 2 StPO im Falle einer erneuten Aufhebung an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6., 8. und 10. Strafkammer, soweit diese als kleine Strafkammern oder kleine Wirtschaftsstrafkammern entschieden haben, soweit erforderlich als kleine Wirtschaftsstrafkammer.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Koziol

Zweite Richterin der erweiterten kleinen Strafkammer:
Richterin am Landgericht Hirsch

Vertreter der Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rosso

Weitere Vertreterin der Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken

10. kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, einschließlich der entsprechenden Wiederaufnahmeverfahren in Berufungssachen, soweit erforderlich als kleine Wirtschaftsstrafkammer;
- b) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6. Strafkammer, soweit diese als kleine Strafkammer oder kleine Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, soweit erforderlich als kleine Wirtschaftsstrafkammer.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken ist zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Zweite Richterin der erweiterten kleinen Strafkammer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Koziol

Vertreter der Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rosso

Weitere Vertreterin der Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Koziol

3. Jugendkammern

1. Jugendkammer:

- a) Als große Jugendkammer:
- aa) Strafsachen des ersten Rechtszuges gegen Jugendliche und Heranwachsende, für die nach dem Jugendgerichtsgesetz die Jugendkammer zuständig ist;
- bb) Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendschöffengerichts;
- cc) Beschwerden gegen Entscheidungen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts;
- dd) Jugendschutzsachen gemäß § 74b GVG, soweit die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer erhebt;
- ee) Wiederaufnahmeverfahren, die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehören;
- ff) Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), soweit danach eine Jugendkammer zuständig ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Alberring
Richterin am Landgericht Hirsch (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin am Landgericht Konhäuser

Vertreterkammer:

1. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

2. Strafkammer

b) als kleine Jugendkammer

gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 2. kleinen Jugendkammer.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Alberring

Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht Hirsch

Weitere Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht Konhäuser

2. Jugendkammer:

- a) Als große Jugendkammer

gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einer andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 1. Jugendkammer.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken
Richterin am Landgericht Gabelin (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richter am Landgericht Dr. Mielke
Richter am Landgericht Dr. Weusthoff

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken ist zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Vertreterkammer:

1. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

2. Strafkammer

- b) als kleine Jugendkammer
- aa) Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters;
- bb) Wiederaufnahmeverfahren, die zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer gehören.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flecken ist zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht Gabelin

Weiterer Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Dr. Mielke

4. Weitere Strafkammern

Strafvollstreckungskammer:

Strafsachen, in denen eine Entscheidung im Rahmen der Strafvollstreckungen gegen Erwachsene zu treffen ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hinz
Richterin am Landgericht Gabelin (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richter am Landgericht Dr. Mielke
Richterin am Landgericht Dr. Weiß
Richter am Landgericht Dr. Weusthoff

Vertreterkammer:

7. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

2. Strafkammer

Kammer für Bußgeldsachen:

Beschwerden in den Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die erste Jugendkammer zuständig ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Alberring
Richterin am Landgericht Hirsch (*stellvertretende Vorsitzende*)
Richterin am Landgericht Konhäuser

Richterin am Landgericht Hirsch ist zugleich Leiterin der Führungsaufsichtsstelle.

Vertreterkammer:

1. Strafkammer

Weitere Vertreterkammer:

2. Strafkammer

V. Gnadenstelle

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Staatsanwältin Adriani zur Gnadenbeauftragten,
Richter am Landgericht Dr. Weusthoff zum stellvertretenden Gnadenbeauftragten und
Richterin am Landgericht Schmitz zur weiteren Vertreterin der Gnadenbeauftragten

bestellt.

B. Vertretungen

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der jeweiligen Kammer erfolgen kann, gelten die nachfolgenden Regelungen, wobei die Bezeichnung „Richter“ sowohl für Richter als auch für Richterinnen verwandt wird.

I. Allgemeine Regelungen

1. Die Vertretung erfolgt zuerst durch die Richter auf Probe, sodann durch die Richter auf Lebenszeit im Eingangsamt, zuletzt durch die Vorsitzenden der Kammern.
2. Richter auf Probe können nicht zur Vertretung herangezogen werden, wenn in der Kammer, in der der Vertretungsfall eintritt, bereits ein Richter auf Probe mitwirkt. Gleiches gilt für an das Landgericht abgeordnete Richter auf Lebenszeit, wenn sich auf diese Weise eine Richterbank mit mehreren abgeordneten Richtern auf Lebenszeit bzw. mit einem abgeordneten Richter auf Lebenszeit und einem Richter auf Probe ergäbe.
3. Soweit nicht durch Präsidiumsbeschluss anderes bestimmt ist, beginnen die Vertretungen jeweils mit dem dienstjüngsten Mitglied einer Kammer und setzen sich in der Reihenfolge des Dienstalters fort; bei Richtern auf Probe kommt es auf den Zeitpunkt des Dienstantritts an. Bei gleichem Dienstalter ist der an Lebensalter jüngere Richter der Kammer zunächst zur Vertretung berufen.

II. Regelungen für die Zivilkammern

1. Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertreterkammer verhindert, so sind die Mitglieder der Zivilkammern, die der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung nachfolgen, in jeweils aufsteigender Reihenfolge ihrer Bezifferung zur weiteren Vertretung berufen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine erst- oder zweitinstanzliche Zivilkammer handelt. Nach der 13. Zivilkammer folgt die 1. Zivilkammer.
2. In den Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorsitzenden in Betracht kommt (z.B. § 944 ZPO), ist – soweit eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht erfolgen kann – der Vorsitzende der Vertreterkammer zur Vertretung berufen. Ist auch dieser verhindert, so werden die übrigen Vorsitzenden der Zivilkammern nach Maßgabe der Regelung zu 1. zur weiteren Vertretung herangezogen.

III. Regelungen für die Kammern für Handelssachen

1. Sind der Vertreter und der weitere Vertreter des Vorsitzenden verhindert, so sind die Vorsitzenden der erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge ihrer Bezifferung, beginnend mit der 1. Zivilkammer, zur weiteren Vertretung berufen.

2. Die Handelsrichter einer Kammer werden – soweit eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht erfolgen kann – durch die Handelsrichter derjenigen Kammer für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge vertreten, die der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung nachfolgt. Nach der 3. Kammer für Handelssachen folgt die 1. Kammer für Handelssachen.

IV. Regelungen für die Güterichter

1. Ein Güterichter wird durch den ihm in der Güterichterliste zu A. III. unmittelbar nachfolgenden Güterichter vertreten. Der letzte in dieser Liste aufgeführte Güterichter wird durch den ersten in dieser Liste genannten Güterichter vertreten.
2. Zur weiteren Vertretung eines Güterichters ist der dem – nach Maßgabe der Regelung zu 1. bestimmten – Vertreter in der Güterichterliste zu A. III. unmittelbar nachfolgende Güterichter berufen. Auf den letzten in dieser Liste aufgeführten Güterichter folgt wiederum der Erstgenannte.

V. Regelungen für die Strafkammern

1. Sind der Vertreter und der weitere Vertreter des Vorsitzenden einer kleinen Strafkammer verhindert, so ist zunächst der Vorsitzende der 2. Strafkammer und – bei dessen Verhinderung – der Vorsitzende der 1. Strafkammer zur weiteren Vertretung berufen. Ist auch dieser verhindert, so sind die Vorsitzenden der erstinstanzlichen Zivilkammern in jeweils aufsteigender Reihenfolge ihrer Bezifferung zur weiteren Vertretung berufen.
2. Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertreterkammer und der weiteren Vertreterkammer einer großen Strafkammer verhindert, so sind die Mitglieder der erstinstanzlichen Zivilkammern in jeweils aufsteigender Reihenfolge ihrer Bezifferung zur weiteren Vertretung berufen.

C. Allgemeine Richtlinien

I. Kammerübergreifende Richtlinien

1. Gemeinsame Richtlinien für alle Kammern und Güterichter

Jede Kammer bleibt für die bei ihr am 31.12.2022 anhängigen Sachen zuständig. Dies gilt entsprechend für zu diesem Zeitpunkt anhängige Güteverfahren vor dem Güterichter.

2. Gemeinsame Richtlinien für die Turnusverteilung aller Kammern

- a) Zum 01.01.2023 wird die bis dahin geltende Turnusverteilung aller Turnusse unterbrochen und ein jeweils neues Turnusblatt zur Verteilung verwendet. Welches Turnusblatt jeweils zu verwenden ist, ergibt sich aus den für die einzelnen Turnuskreise getroffenen Regelungen. Jedes Turnusblatt bildet einen Turnusdurchgang ab, der aus mehreren Turnusdurchläufen (Zeilen) besteht, in denen jeder Kammer in der Reihenfolge ihrer Nummerierung Verfahren zugeordnet werden. Die zum Beginn des Geschäftsjahres angelegten Turnusblätter erhalten die Turnusblattzahl 1 und bilden den ersten Turnusdurchgang ab. Später in den einzelnen Turnuskreisen angelegte weitere Turnusblätter werden fortlaufend nummeriert. Die Neueingänge werden in Durchläufen verteilt. Die Zuteilungen erfolgen, indem die Verfahren in der Reihenfolge, wie sie in den einzelnen Turnusregelungen festgelegt sind, in das jeweils nächste freie Feld eines Turnusdurchlaufs von links nach rechts eingetragen werden. Sind alle Felder eines Durchlaufs belegt, beginnt ein neuer Durchlauf. Sind alle Felder aller Durchläufe belegt, wird ein neues Turnusblatt angelegt.
- b) Wenn auf einem Turnusblatt alle Turnusfelder einer Kammer belegt sind, wird bei einzutragenden Neueingängen in der Zuständigkeit dieser Kammer ein neues Turnusblatt angelegt, mit der jeweils nächsten freien Blattnummer versehen und auf diesem das nächste freie Feld der betroffenen Kammer belegt.
- c) Die Zuweisung einer Sache im Turnus ist zuständigkeitsbegründend.
- d) Überspringen von Feldern, Übergehen von Verfahren
 - aa) Sind Felder bei der Verteilung im Turnus durch Überspringen unberücksichtigt geblieben, berührt dies die fehlerhafte Zuweisung der nachfolgend verteilten Verfahren nicht. Die Möglichkeit der Abgabe von Zivilsachen bleibt hiervon unberührt.

Die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle hält in einem Vermerk fest, welche Felder übersprungen wurden und wann und nach der Eintragung welchen Verfahrens der Fehler festgestellt wurde. Der Vermerk wird dem Turnusblatt als Anlage beigefügt und eine Abschrift dem Präsidenten des Landgerichts zugeleitet.

Die übersprungenen Felder werden in geeigneter Weise markiert und mit einem Vermerk versehen, dass sie fehlerhaft freigeblieben sind. Ebenfalls auf dem Turnusblatt markiert wird das nächste freie Feld derjenigen Kammern, die durch das Überspringen von Feldern einen oder mehrere Eingänge zu wenig erhalten haben. Das markierte freie Feld bzw. die markierten freien Felder erhalten bei der nachfolgenden Anrechnung und/oder Zuteilung von Verfahren eine der Anzahl der bei der jeweiligen Kammer fehlerhaft freigebliebenen Felder entsprechende Anzahl an Verfahren zusätzlich.

- bb) Wurden Verfahren bei der Verteilung im Turnus übergangen (z.B. ein jüngeres Verfahren – bei Eingängen am selben Tag ist die in der Eingangsgeschäftsstelle dokumentierte Reihenfolge maßgebend – zuerst eingetragen), berührt dies die fehlerhafte Zuweisung der eigentlich nachrangig zu verteilenden Verfahren nicht.

Die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle hält in einem Vermerk fest, welche Verfahren übergangen wurden und wann und nach der Eintragung welchen Verfahrens der Fehler festgestellt wurde. Der Vermerk wird dem Turnusblatt als Anlage beigefügt und eine Abschrift dem Präsidenten des Landgerichts zugeleitet.

Diejenigen Felder, in die die Verfahren bei ordnungsgemäßer Handhabung hätten eingetragen werden müssen, werden mit einem Vermerk versehen, dass sie fehlerhaft mit jüngeren Verfahren belegt wurden. Ebenfalls auf dem Turnusblatt markiert werden die nächsten freien Felder derjenigen Kammern, die die Verfahren bei ordnungsgemäßer Handhabung zugeteilt bekommen hätten. Die markierten Felder werden sodann unmittelbar mit den übergangenen Verfahren belegt.

- e) Unberechtigte und unterbliebene Zuweisungen und Anrechnungen

- aa) Wurde ein nicht auf den Turnus anzurechnendes Verfahren auf den Turnus angerechnet und sind danach bereits weitere Felder auf dem Turnusblatt belegt worden, berührt dies die fehlerhafte Belegung nicht.

Die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle hält in einem Vermerk fest, um welches Verfahren es sich handelt und wann und nach der Eintragung welchen Verfahrens der Fehler festgestellt wurde. Der Vermerk wird dem Turnusblatt als Anlage beigefügt und eine Abschrift dem Präsidenten des Landgerichts zugeleitet.

Das auf dem Turnusblatt für dieses Verfahren belegte Feld und das nächste freie Feld derjenigen Kammer, deren Feld fehlerhaft belegt worden ist, werden auf dem Turnusblatt in geeigneter Weise – z.B. durch Rötung – markiert. Das markierte freie Feld wird bei der nachfolgenden Anrechnung und/oder Zuteilung von Verfahren doppelt belegt.

- bb) Ist ein nicht auf den Turnus anzurechnendes Verfahren auf den Turnus angerechnet worden, ohne dass danach weitere Felder auf dem Turnusblatt belegt wurden, ist die Belegung des entsprechenden Feldes zu streichen und bei der nachfolgenden Anrechnung und/oder Zuteilung von Verfahren erneut zu belegen. Die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle hält diesen Vorgang in einem Vermerk mit Eingangsdatum, Nummer, Aktenzeichen und ggf. Partei- bezeichnung der beiden betroffenen Verfahren fest.
- cc) Wurde ein Verfahren einer Kammer unberechtigt zugeteilt (z.B. weil ein X im Turnusblatt nicht beachtet wurde) und sind danach bereits weitere Felder auf dem Turnusblatt belegt worden, berührt dies die fehlerhafte Belegung nicht.

Die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle hält in einem Vermerk fest, um welches Verfahren es sich handelt und wann und nach der Eintragung welchen Verfahrens der Fehler festgestellt wurde. Der Vermerk wird dem Turnusblatt als Anlage beigefügt und eine Abschrift dem Präsidenten des Landgerichts zugeleitet.

Das auf dem Turnusblatt für dieses Verfahren belegte Feld und das nächste freie Feld derjenigen Kammer, deren Feld fehlerhaft belegt worden ist, werden auf dem Turnusblatt in geeigneter Weise – z.B. durch Rötung – markiert. Das markierte freie Feld wird mit einem X versehen und nicht mit einem Verfahren belegt.

3. Gemeinsame Richtlinien für die Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

- a) Alle neu eingehenden erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden von der Eingangsgeschäftsstelle der erstinstanzlichen Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen, alle zweitinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Eingangsgeschäftsstelle der zweitinstanzlichen Zivilkammern zentral erfasst.

Soweit sie in Papierform eingegangen sind, werden sie mit dem Datum ihres Eingangs versehen und fortlaufend durchnummeriert. Diese Nummerierung beginnt täglich neu mit 001 und wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der für die Nummerierung zuständigen Stelle, bei gleichzeitigem Eingang nach der Reihenfolge ihrer Bearbeitung, vergeben. Erstinstanzliche Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sind unverzüglich – nach Erfassung und Nummerierung – der Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilsachen vorzulegen. Die übrigen Eingänge werden der jeweils zuständigen Eingangsgeschäftsstelle einmal täglich vorgelegt, die den Zeitpunkt der Vorlage vermerkt. Die zu diesem Zeitpunkt im Posteingang der elektronischen Akte liegenden neu eingegangenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden sodann zuerst nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bearbeitet. Sodann werden die Papiereingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung bearbeitet. Hieraus ergibt sich die von der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zu dokumentierende Reihenfolge der Eingänge.

Abgaben zwischen den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen des Landgerichts Mönchengladbach gelten nicht als Neueingänge; gleiches gilt für Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und Schutzschriften.

Stellt die Wachtmeisterei fest, dass ein Schriftsatz mehrfach – beispielsweise vorab per Fax und anschließend im Original oder sowohl als elektronischer als auch als Eingang in Papierform – eingegangen ist und handelt es sich bei diesem Schriftsatz um einen Neueingang, so fügt sie den später bearbeiteten Vorgang ohne Vergabe einer weiteren Nummer dem früher bearbeiteten Eingang bei.

Die Eingangsgeschäftsstellen für Zivil- und Handelssachen dürfen Neueingänge in Papierform ausschließlich von der Wachtmeisterei entgegennehmen. Neueingänge in Papierform, die – unabhängig von dem gewählten Kommunikationsmedium – bei einer anderen Stelle eingehen, sind unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu erfassen.

- b) Für ruhende, unterbrochene, weggelegte oder abgeschlossene Verfahren bleibt diejenige Kammer zuständig, die zuletzt mit dem jeweiligen Verfahren befasst war, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Wurde die demnach zuständige Zivilkammer aufgelöst oder ist sie nicht mehr für Zivilsachen der Instanz zuständig, der das betreffende Verfahren zuzuordnen ist, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und im Turnus verteilt.

Gleiches gilt für Verfahren, die an das Landgericht Mönchengladbach zurückverwiesen wurden, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist. In dem letztgenannten Fall wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und im Turnus oder nach Sachgebieten unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

Wird ein Verfahren nach einer Abgabe oder Verweisung oder nach einer Ablehnung der Übernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach erneut bei dem Landgericht Mönchengladbach anhängig, nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil bzw. wird darauf angerechnet, wenn die ursprünglich mit dem Verfahren befasste Zivilkammer aufgelöst worden ist.

- c) Abgabe und Verweisung von Zivil- und Handelssachen
- aa) Wird ein Verfahren von einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen an eine andere Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen abgegeben, ist die Sache unverzüglich der jeweils zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Dort wird sie mit Eingangsdatum, Nummer, Aktenzeichen, ggf. Parteibezeichnung und dem Grund der Abgabe in einer gesonderten Liste erfasst und anschließend unmittelbar der Geschäftsstelle der aufnehmenden Kammer zugeleitet.

- bb) Im Falle der Übernahme wird bei der übernehmenden Kammer das nächste freie Feld auf dem Turnusblatt belegt, es sei denn, dass die übernehmende Kammer nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans für das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig ist.
- cc) Bei der abgebenden Kammer werden das auf dem Turnusblatt für dieses Verfahren belegte Feld und das nächste freie Feld dieser Kammer auf dem Turnusblatt in geeigneter Weise – z.B. durch Rötung – markiert, es sei denn, dass dieses Verfahren weder im Turnus verteilt wurde noch eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt ist. Das markierte freie Feld wird bei der nachfolgenden Anrechnung und/oder Zuteilung von Verfahren doppelt belegt.
- dd) Lehnt die aufnehmende Kammer die Übernahme des Verfahrens ab, ist die Sache wiederum unverzüglich der jeweils zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Dort wird sie aus der Liste gestrichen und anschließend unmittelbar der Geschäftsstelle der abgebenden Kammer zugeleitet.
- ee) Hatte die Eingangsgeschäftsstelle im Zeitpunkt der Ablehnung der Übernahme bereits fehlerhaft ein Turnusfeld bei der Kammer belegt, der das Verfahren zur Übernahme vorgelegt worden war, gelten für die Rückabwicklung die vorstehenden Regelungen zur Abgabe entsprechend.
- d) Wurde ein Verfahren mehrfach eingetragen (z.B. aufgrund einer Klageeinreichung per Fax und im Original), ist diejenige Kammer für die Bearbeitung zuständig, bei der der Eintrag zuerst erfolgte. Maßgebend ist das Datum des Eingangs, bei Eingängen an demselben Tag die in der Eingangsgeschäftsstelle dokumentierte Reihenfolge. Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen zu a) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Belegung eines weiteren Feldes bei der zuständigen Kammer unterbleibt.
- e) Verfahren, die Schadensersatzforderungen gegen Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ein in Abschnitt A. I. besonders aufgeführtes Rechtsgebiet betreffen, zum Gegenstand haben, fallen in die Zuständigkeit der Kammer, der dieses Rechtsgebiet zugewiesen ist. Sind für das betroffene Rechtsgebiet mehrere Kammern zuständig, nehmen diese Verfahren an dem entsprechenden Turnus und ggf. Binnenturnus teil.

4. Gemeinsame Richtlinien für Strafkammern

- a) Die Eingangsgeschäftsstellen für Strafsachen dürfen Neueingänge ausschließlich von der Wachtmeisterei entgegennehmen. Neueingänge, die bei einer anderen Stelle eingehen, sind unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort zu erfassen.

- b) Haftsachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind Verfahren, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs gegen mindestens einen Beschuldigten ein Unterbringungs- oder Haftbefehl vorliegt.
- c) Fehler bei der Zuordnung und der Eintragung im Turnus
- aa) Strafverfahren, für die eine Spezialzuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan begründet ist und die fehlerhaft im Turnus verteilt wurden, sind unverzüglich der jeweils zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Dort wird das Verfahren mit Eingangsdatum, Nummer und Aktenzeichen erfasst und anschließend unmittelbar der Geschäftsstelle der tatsächlich zuständigen Kammer zugeleitet.

Bei der Kammer, der das Verfahren ursprünglich zugeteilt war, werden das für dieses Verfahren belegte Feld und das nächste freie Feld dieser Kammer auf dem Turnusblatt in geeigneter Weise – z.B. durch Rötung – markiert. Das markierte freie Feld wird bei der nachfolgenden Anrechnung und/oder Zuteilung von Verfahren doppelt belegt.

Durch die irrtümliche erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeleiteten Verfahren nicht berührt.

- bb) Strafverfahren, für die fehlerhaft eine Spezialzuständigkeit angenommen wurde und die eigentlich im Turnus hätten verteilt werden müssen, sind unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten, wo das Verfahren wie ein Neueingang zu behandeln und mit einer neuen Nummer zu versehen ist. Die Wachtmeisterei gibt das Verfahren sodann an die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle zum Zwecke der Verteilung weiter.
- d) Auskünfte über den Stand der Turnusverteilung dürfen von den mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen betrauten Mitarbeitern nur dem Präsidenten des Landgerichts und dem mit den Angelegenheiten des Präsidiums betrauten Dezernenten bzw. den jeweiligen Vertretern erteilt werden. Der Präsident des Landgerichts und sein Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Strafsachen zu gewähren.

II. Richtlinien für die erstinstanzlichen Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen

1. Die ab dem 01.01.2023 neu eingehenden erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden auf die erstinstanzlichen Zivilkammern im Turnusverfahren verteilt, soweit es sich nicht um Streitigkeiten handelt, die aufgrund der Regelungen unter A. I. 1. einzelnen Kammern als Spezialzuständigkeit oder einer Kammer für Handelssachen zugewiesen sind.

Die Verteilung der den Kammern als Spezialzuständigkeit oder einer Kammer für Handelssachen zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten erfolgt außerhalb des Turnusverfahrens unter Anrechnung auf den Turnus. Ist eine Spezialzuständigkeit auf mehrere Kammern aufgeteilt, erfolgt die Verteilung gemäß der Regelung unter 3. b) bb) aaa) unter Anrechnung auf den Turnus.

2. Die Verteilung der den Kammern als Spezialzuständigkeit oder einer Kammer für Handelssachen zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten geht der Verteilung der übrigen erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnusverfahren A vor. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht und ist nur für einen dieser Ansprüche eine Spezialzuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan begründet, so ist die insoweit zuständige Kammer für die Streitigkeit insgesamt zuständig.
3. Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - a) Es wird ein Turnuskreis (Turnus A) für nicht besonders verteilte allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen, gebildet, in dem sowohl die als Eilsachen erkennbaren solchen Neueingänge als auch die sonstigen solchen Neueingänge (jeweils O-Verfahren) einschließlich der Beweissicherungsverfahren (OH-Verfahren) verteilt werden.
 - b) In der Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen und Handelssachen werden alle Eingänge in ein Register eingetragen und in nachfolgender Reihenfolge verteilt:
 - aa) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sind unverzüglich auszusondern und vorrangig – im Turnus A oder nach Sachgebieten unter Anrechnung auf den Turnus A und ggf. die Binnenturnusse A1 bis A3 – zu verteilen.
 - bb) Anschließend sind diejenigen Verfahren auszusondern, die eine Streitigkeit zum Gegenstand haben, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit oder die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist, und – mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Bank-

und Finanzgeschäften, soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen - außerhalb des Turnus A, aber ggf. nach Maßgabe der Binnenturnusse A1 bis A3 – der insoweit jeweils zuständigen Kammer zugeteilt.

- aaa) Für die Verteilung der Streitigkeiten, die eine auf mehrere Kammern aufgeteilte Spezialzuständigkeit betreffen, gilt – mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen – dabei Folgendes:

Für erbrechtliche Streitigkeiten wird der Binnenturnus A1,

für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) sowie Werkverträgen, die eine Werkleistung an einer Immobilie zum Gegenstand haben der Binnenturnus A2 und

für insolvenzrechtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) der Binnenturnus A3

gebildet.

Diese Streitigkeiten werden vor ihrer Eintragung in das Turnusblatt A auf das Turnusblatt des jeweiligen Binnenturnusses eingetragen.

Ein Turnusblatt A1 kennzeichnet 30 Turnusdurchläufe, die jeweils zwei Turnusfelder umfassen. An der Verteilung nehmen die 1. Zivilkammer mit einem Anteil von einem Drittel und die 10. Zivilkammer mit einem Anteil von zwei Drittel der Turnusfelder nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan teil.

Ein Turnusblatt A2 kennzeichnet 30 Turnusdurchläufe, die jeweils drei Turnusfelder umfassen. An der Verteilung nimmt die 2. Zivilkammer mit einem Anteil von einem Fünftel und die 11. und 12. Zivilkammer mit einem Anteil von jeweils zwei Fünfteln der Turnusfelder nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Geschäftsverteilungsplan teil.

Ein Turnusblatt A3 kennzeichnet 30 Turnusdurchläufe, die jeweils zwei Turnusfelder umfassen. An der Verteilung nehmen die 3. und 6. Zivilkammer jeweils mit einem hälftigen Anteil der Turnusfelder nach Maßgabe der Anlage 4 zu diesem Geschäftsverteilungsplan teil.

Die so eingetragenen Verfahren werden nach Maßgabe der Regelungen zu bbb) in den Turnuskreis A übertragen.

- bbb) Die – ggf. nach dem unter aaa) dargestellten Verfahren bestimmte – aufgrund einer Spezialzuständigkeit oder aufgrund der Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen erfolgte Zuteilung der Verfahren zu den Kammern wird auf die Zuteilung von allgemeinen Sachen und von Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen, im Turnus A angerechnet. Dabei wird für jedes aufgrund einer Spezialzuständigkeit zugewiesene Verfahren das jeweils nächste freie Feld bei der insoweit zuständigen Kammer auf dem Turnusblatt A belegt.
- cc) Anschließend werden die nicht besonders verteilten allgemeinen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges und die Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften verteilt, soweit die Verfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Darlehens- oder Finanzierungsvertrags stehen. Die Verteilung erfolgt insoweit innerhalb des Turnuskreises A und richtet sich nach dem Turnusblatt A gemäß Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

Jeder Turnusdurchgang A besteht aus 40 Turnusdurchläufen, wobei grundsätzlich 40 Turnusanteile je Kammer vier vollen Richterstellen (4,0 Arbeitskraftanteilen) entsprechen.

Wegen der unterschiedlichen Arbeitskraftanteile in den einzelnen Zivilkammern und der unterschiedlichen Bestandsbelastungen nehmen die Zivilkammern mit folgenden Anteilen an einem Turnusdurchgang nach Maßgabe der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan teil, wobei für die 13. Zivilkammer und die drei Kammern für Handelssachen aufgrund der personenidentischen Besetzung der Position des Vorsitzenden wie folgt eine gemeinsame Turnusspalte gebildet wird:

1. Zivilkammer:	30 Anteile
2. Zivilkammer:	15 Anteile
3. Zivilkammer:	40 Anteile
6. Zivilkammer:	30 Anteile
10. Zivilkammer:	17 Anteile
11. Zivilkammer:	30 Anteile
12. Zivilkammer:	30 Anteile
13. Zivilkammer / Kammern für Handelssachen:	10 Anteile

Von den insgesamt 320 Turnusfeldern je Turnusdurchgang A stehen damit 202 Felder für die Zuteilung zur Verfügung.

4. Verteilung und Zuständigkeit in besonderen Fällen
- a) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden – sofern noch kein Hauptsacheverfahren anhängig ist – wie eingehende Klagen behandelt und im Turnus oder nach Sachgebieten unter Anrechnung auf den Turnus verteilt. Gleiches gilt für Anträge auf Bewilligung von Prozesskos-

tenhilfe für den Fall, dass noch kein Klageverfahren bzw. kein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig ist.

- aa) Eine mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verbundene Klage gilt nur als ein Eingang. Gleiches gilt für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der mit einer Klage bzw. einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verbunden ist.
- bb) Wird während eines laufenden Hauptsacheverfahrens in derselben Angelegenheit ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes gestellt, so ist dieses Verfahren wie ein Neueingang mit der Maßgabe zu behandeln, dass dafür diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig ist, die auch mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist. Gleiches gilt für den Fall der Klageerhebung nach Abschluss eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in derselben Angelegenheit. Besteht die demnach zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus behandelt.
- cc) Wird während eines Verfahrens auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder binnen 6 Monaten nach dessen Abschluss in derselben Angelegenheit Klage erhoben oder der Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes beantragt, so ist für dieses Verfahren diejenige Kammer zuständig, die auch mit dem Prozesskostenhilfverfahren befasst ist bzw. war, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die demnach zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und im Turnus verteilt.
- b) Anträge auf selbstständige Beweisverfahren werden – sofern noch kein Klageverfahren anhängig ist – wie eingehende Klagen behandelt und im Turnus oder nach Sachgebieten unter Anrechnung auf den Turnus verteilt. Wird ein derartiger Antrag in derselben Angelegenheit während eines laufenden Hauptsacheverfahrens gestellt, so ist dieses Verfahren wie ein Neueingang mit der Maßgabe zu behandeln, dass dafür diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig ist, die auch mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist.

Entsprechendes gilt für den Fall der Klageerhebung während oder nach Abschluss eines selbstständigen Beweisverfahrens in derselben Angelegenheit, d. h., in diesem Fall ist für das Klageverfahren die Kammer zuständig, die auch für das selbstständige Beweisverfahren zuständig war bzw. ist. Etwas anders gilt nur dann, wenn das neu eingehende Klageverfahren einer Spezialzuständigkeit unterfällt, welche nicht (mehr) zur Zuständigkeit der Kammer gehört, bei welcher das Beweisverfahren anhängig war bzw. ist. In diesem Fall wird das Verfahren ohne Rücksicht auf das laufende bzw. vorangegangene selbstständige Beweisverfahren nach den allgemeinen Regeln verteilt. Gleiches gilt dann, wenn die Zivilkammer, bei der das vorangegangene Beweisverfahren anhängig war, nicht mehr besteht. Handelt es sich bei dem Klageverfahren um eine Streitigkeit aus Bau- und Architektenverträgen, aus Ingenieurverträgen,

soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, oder aus Werkverträgen, die eine Werkleistung an einer Immobilie zum Gegenstand haben, übernimmt die für das Klageverfahren zuständige Kammer das zugehörige selbstständige Beweisverfahren, wenn nicht das selbstständige Beweisverfahren in der 2., 11. oder 12. Zivilkammer anhängig ist.

- c) Gehen bei verschiedenen Kammern Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien – auch umgekehrten Rubrums – oder zumindest derselben klagenden Partei ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, ist auch für die später eingegangene Sache diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der bereits der ältere Eingang anhängig ist, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen zu d) und e) etwas anderes ergibt. Maßgebend ist das Datum des Eingangs, bei Eingängen an demselben Tag die von der Eingangsgeschäftsstelle dokumentierte Reihenfolge. Eine Abgabe nach Maßgabe dieser Regelung scheidet aus, wenn in der später eingegangenen Sache bereits mündlich verhandelt wurde.
- d) Für Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO und Klagen gemäß §§ 323, 717 Abs. 2, 731, 768 und 945 ZPO sowie gemäß § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels ist diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Besteht die demnach zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus behandelt.
- e) Für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß §§ 579 ff. ZPO ist diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- f) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch die gemäß § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gelten als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist diejenige Kammer für die Bearbeitung sämtlicher Verfahren zuständig, die zuerst mit der Sache befasst war, sofern nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist. Maßgebend ist das Datum des Eingangs, bei Eingängen an demselben Tag die von der Eingangsgeschäftsstelle dokumentierte Reihenfolge. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- g) Im Fall der Abtrennung werden die Verfahren in derjenigen Kammer weiterbearbeitet, die vor der Abtrennung mit dem Verfahren befasst war, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das abgetrennte Verfahren eine Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer besteht; in diesem Fall ist das abgetrennte Verfahren gem. C. I. 3 c) an die zuständige Kammer abzugeben und dort im Turnus zu berücksichtigen.
- h) Im Falle der Verbindung von Verfahren obliegt die weitere Bearbeitung des Verfahrens derjenigen Kammer, die die Verbindung angeordnet hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

III. Richtlinien für die zweitinstanzlichen Zivilkammern

1. Die ab dem 01.01.2023 neu eingehenden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden auf die zweitinstanzlichen Zivilkammern im Turnusverfahren verteilt, soweit es sich nicht um Streitigkeiten handelt, die aufgrund der Regelungen unter A. I. 2. einzelnen Kammern als Spezialzuständigkeit zugewiesen sind.

Die Verteilung der den Kammern als Spezialzuständigkeit zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten erfolgt außerhalb des Turnusverfahrens unter Anrechnung auf den Turnus B. Die Verteilung dieser Sachen geht der Verteilung der übrigen Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnusverfahren B vor.

Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a) Es wird ein Turnuskreis (Turnus B) für nicht besonders verteilte Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gebildet.

Jeder Turnusdurchgang B besteht aus 20 Turnusdurchläufen. Wegen der unterschiedlichen Arbeitskraftanteile in den Berufungskammern nehmen diese mit folgenden Anteilen an einem Turnusdurchgang nach Maßgabe der Anlage 5 zum Geschäftsverteilungsplan teil:

- | | |
|-----------------|------------|
| 4. Zivilkammer: | 13 Anteile |
| 5. Zivilkammer: | 19 Anteile |

Von den insgesamt 40 Turnusfeldern je Turnusdurchgang B stehen damit 32 Felder für die Zuteilung zur Verfügung. Diese werden nach folgendem Schlüssel belegt:

- für Berufungen werden drei Felder belegt;
- für Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz werden zwei Felder belegt und
- für sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden wird ein Feld belegt.

- b) In der Eingangsgeschäftsstelle der Berufungskammern werden alle Eingänge in ein Register eingetragen. Die Verteilung erfolgt sodann innerhalb des Turnuskreises B und richtet sich nach dem Turnusblatt B gemäß Anlage 5 zu diesem Geschäftsverteilungsplan. Die Eingänge werden in nachfolgender Reihenfolge verteilt:
 - aa) Eilbedürftige Verfahren werden unverzüglich ausgesondert und vorrangig – im Turnus B oder nach Spezialzuständigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus B – verteilt.
 - bb) Anschließend werden diejenigen Verfahren ausgesondert, die eine Streitigkeit zum Gegenstand haben, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan

geregelte Spezialzuständigkeit begründet sind. Diese werden der jeweiligen Spezialekammer zugeteilt. Die so erfolgte Zuteilung wird auf die Zuteilung von nicht besonders verteilten Berufungen in Zivilsachen im Turnus B angerechnet. Dabei wird für jedes aufgrund einer Spezialzuständigkeit zugeteilte Verfahren das jeweils nächste freie Feld oder die nächsten freien Felder bei der insoweit zuständigen Kammer auf dem Turnusblatt B belegt.

- cc) Anschließend werden die nicht besonders verteilten Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verteilt.

2. Verteilung und Zuständigkeit in besonderen Fällen

- a) Die Zuständigkeit für die ab dem 01.01.2023 neu eingehenden zweitinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmt sich nach den Gründen der angefochtenen Entscheidung; insoweit kommt es auf die erörterte Anspruchsgrundlage an. Bei mehreren Anspruchsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einer zusprechenden Entscheidung diejenigen Anspruchsgrundlagen außer Betracht, die das Amtsgericht für nicht begründet erachtet hat.

Enthalten die Gründe der Entscheidung keine Anspruchsgrundlage, beispielsweise aufgrund der Abweisung einer Klage oder der Verwerfung eines Antrags als unzulässig, der Feststellung der Zulässigkeit einer Klage oder der Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten anspruchsbegründenden Schriftsatz. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der zweiten Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben außer Betracht.

- b) Ist die nach den Regelungen zu a) ermittelte Anspruchsgrundlage dem Recht der Bürgerschaft oder der ungerechtfertigten Bereicherung zuzurechnen, bestimmt sich die Zuständigkeit – in Abweichung von a) – nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss sowie gegen Vertreter ohne Vertretungsmacht.
- c) Steht die Hauptforderung außer Streit und ist Gegenstand des Rechtsmittels nur eine zur Aufrechnung gestellte bzw. mit einer Widerklage verfolgte Forderung, so ist die Anspruchsgrundlage der letztgenannten Forderung bei der Zuständigkeitsbestimmung gemäß a) und b) maßgebend.
- d) Haben mehrere Parteien eines Verfahrens selbstständig ein identisches Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so gehören sämtliche dieser Verfahren vor diejenige Kammer, die für das zuerst eingegangene Rechtsmittel zuständig ist.
- e) Hat eine zweitinstanzliche Zivilkammer über eine Beschwerde gem. § 127 ZPO entschieden, so ist diese Kammer auch für eine in demselben Verfahren später eingelegte Berufung zuständig. Dies gilt nicht, wenn, die mit dem Verfahren zuerst befasste Kammer aufgelöst wurde.

IV. [nicht vergeben]

V. Richtlinien für die Güterichter

1. Die ab dem 01.01.2023 neu eingehenden Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Güterichter-geschäftsstelle fortlaufend auf die Güterichter in aufsteigender Reihenfolge gemäß der Bezifferung der Güterichterliste zu A. III. verteilt; auf den letzten in dieser Liste aufgeführten Güterichter folgt der Erstgenannte.

Bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Verteilung der Güterichter-verfahren bei dem Güterichter fortgesetzt, der demjenigen Güterichter in der Güterichterliste unmittelbar nachfolgt, dem das letzte im vorangegangenen Geschäftsjahr eingegangene Verfahren zugewiesen wurde.

2. Gehört der nach der Regelung zu 1. zuständige Güterichter der für den Streitfall zuständigen Kammer an, wird das Verfahren dem diesem Güterichter gemäß der Bezifferung der Güterichterliste zu A. III. in aufsteigender Reihenfolge unmittelbar nachfolgenden Güterichter zugeteilt.

Dem auf diese Weise bei der Verteilung übersprungenen Güterichter wird das nächste eingehende Güterichterverfahren zugeteilt, bei dem er nicht der für den Streitfall zuständigen Kammer angehört.

3. Bei Verhinderung eines Güterichters ist der Eintritt des Verhinderungsfalles aktenkundig zu machen und das Güterichterverfahren dem jeweiligen Vertreter nach Maßgabe der Regelung zu B. IV. zuzuweisen.

Dem aufgrund seiner Verhinderung bei der Verteilung unberücksichtigt gebliebenen Güterichter wird das nächste eingehende Güterichterverfahren zugeteilt.

4. Die Eingangsgeschäftsstelle der Güterichterabteilung erstellt am ersten Arbeitstag eines jeden Monats eine Aufstellung derjenigen Güterichterverfahren, die im Vormonat eingegangen sind, und gibt dabei an, welche Güterichter die Verfahren bearbeiten. Diese Aufstellung wird am Tag ihrer Erstellung an die Eingangsgeschäftsstellen für erst- und zweitinstanzliche Zivilsachen übermittelt. Die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilsachen belegt zu Beginn des zweiten Arbeitstages eines Monats, bevor alle übrigen Eintragungen vorgenommen werden, für jedes auf der Liste aufgeführte Mediationsverfahren das nächste freie Turnusfeld auf dem Turnusblatt A bei derjenigen Kammer, dem der jeweils befassende Güterichter angehört. Das Vorgesagte gilt entsprechend für die Eingangsgeschäftsstelle für zweitinstanzliche Zivilsachen mit der Maßgabe, dass dort für jedes Güterichterverfahren auf dem Turnusblatt B die nächsten drei freien Turnusfelder belegt werden. Die Listen sind durch die Eingangsgeschäftsstellen den jeweiligen Turnusblättern anzuheften.

VI. Richtlinien für die erstinstanzlichen Strafkammern

1. Die ab dem 01.01.2023 neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen werden auf die 1. und 2. Strafkammer im Turnusverfahren verteilt, soweit es sich nicht um Streitigkeiten handelt, die aufgrund der Regelungen unter A. IV. 1. einzelnen Kammern als Spezialzuständigkeit zugewiesen sind.
2. Die Verteilung der den erstinstanzlichen Strafkammern als Spezialzuständigkeit zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten erfolgt außerhalb des Turnusverfahrens und mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen ohne Anrechnung auf den Turnus; diese Verteilung geht der Verteilung im Turnusverfahren vor.
3. Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - a) Es werden zwei Turnuskreise gebildet, in dem die erstinstanzlichen Strafsachen (KLs-Verfahren) – mit Ausnahme der zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Schwurgericht und als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Strafsachen sowie der gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesenen und der gemäß § 210 Abs. 3 StPO einer anderen Kammer zugewiesenen Verfahren – verteilt werden; und zwar ein Turnus für Haftsachen (Turnus C1) und ein Turnus für Nichthaftsachen (Turnus C2).

Alle neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen werden zentral in der Wachtmeisterei erfasst, mit dem Datum ihres Eingangs versehen und fortlaufend durchnummeriert. Diese Nummerierung beginnt täglich neu mit 001 und wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang nach der Reihenfolge ihrer Bearbeitung, vergeben. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am Folgetag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Nachtragsanklagen im Sinne des § 266 StPO gelten nicht als Neueingänge.

Nach Erfassung und Nummerierung gibt die Wachtmeisterei die Neueingänge an die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Strafsachen weiter; Haftsachen sind unverzüglich nach Erfassung und Nummerierung weiterzugeben.

- b) In der Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Strafsachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register eingetragen und in nachfolgender Reihenfolge verteilt:
 - aa) Haftsachen sind unverzüglich auszusondern und – sofern es sich nicht um Verfahren handelt, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist – im Turnus C1 zu verteilen.

Haftsachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, werden grundsätzlich außerhalb des Turnusverfahrens ohne Anrechnung verteilt. Ausgenommen hiervon sind Haftsachen in Wirtschaftsstrafsachen. Diese werden zugunsten der 2. Strafkammer in zweifachem Umfang auf den Turnus C1 angerechnet; d. h. für jede der 8.

Strafkammer zugeteilte Haftsache in Wirtschaftsstrafsachen werden die nächsten beiden freien Felder der 2. Strafkammer auf dem Turnusblatt C1 blockiert und in der Folge nicht mit Verfahren belegt.

Die danach verbleibenden Neueingänge in Haftsachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die 1. und 2. Strafkammer zu verteilen.

Die Zuteilung beginnt in dem Turnusblatt C1 in dem ersten freien Feld des Durchlaufs mit der niedrigsten Zahl und setzt sich fort bei dem nächsten freien Feld des Durchlaufs oder – wenn bereits alle Felder eines Durchlaufs belegt sind – bei dem nächsten freien Feld des Durchlaufs mit der nächstgrößeren Zahl.

- bb) Anschließend sind diejenigen Nichthaftsachen auszusondern, für die dieser Geschäftsverteilungsplan eine Spezialzuständigkeit begründet. Diese werden außerhalb des Turnus ohne Anrechnung auf diesen der insoweit jeweils zuständigen Kammer zugeteilt.

Ausgenommen hiervon sind Nichthaftsachen in Wirtschaftsstrafsachen. Diese werden zugunsten der 2. Strafkammer in zweifachem Umfang auf den Turnus C2 angerechnet; d. h. für jede der 8. Strafkammer zugeteilte Nichthaftsache in Wirtschaftsstrafsachen werden die nächsten beiden freien Felder der 2. Strafkammer auf dem Turnusblatt C2 blockiert und in der Folge nicht mit Verfahren belegt. Wirtschaftsstrafsachen in diesem Sinne sind auch Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 StPO in Wirtschaftsstrafsachen.

- cc) Die danach verbleibenden übrigen Neueingänge sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die 1. und 2. Strafkammer zu verteilen.

Die Zuteilung in dem Turnusblatt C2 beginnt in dem ersten freien Feld des Durchlaufs mit der niedrigsten Zahl und setzt sich fort bei dem nächsten freien Feld des Durchlaufs oder – wenn bereits alle Felder eines Durchlaufs belegt sind – bei dem nächsten freien Feld des Durchlaufs mit der nächstgrößeren Zahl.

- c) Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern C1 und C2 gemäß Anlagen 6 und 7 zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

- aa) Ein Turnusblatt C1 und ein Turnusblatt C2 kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Jeder Turnusdurchgang besteht aus 30 Turnusdurchläufen und enthält 30 Turnusanteile je Kammer, wobei grundsätzlich 30 Turnusanteile je Kammer drei vollen Richterstellen (3,0 Arbeitskraftanteilen) entsprechen.

Wegen der unterschiedlichen Arbeitskraftanteile der Kammern und weil die Mitglieder der 1. Strafkammer zugleich in personengleicher Besetzung auch die Strafvollstreckungskammer bilden, nehmen die 1. Strafkammer mit 22 Anteilen und die 2. Strafkammer mit 30 Anteilen an einem Turnusdurchgang teil. Für die Verteilung im Turnus nach Maßgabe der Anlagen 6 und 7 zum Ge-

schäftsverteilungsplan stehen damit von den insgesamt 60 Turnusfeldern je Turnusdurchgang jeweils 52 Felder für die Zuteilung zur Verfügung.

Da die Mitglieder der 8. Strafkammer zugleich Mitglieder der 2. Strafkammer sind, werden Eingänge der 8. Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen der 2. Strafkammer nach Maßgabe der oben unter b) aa) und bb) ausgeführten Bestimmungen – wegen des besonderen Umfangs der Wirtschaftsstrafsachen zweifach – auf den Turnus angerechnet, und zwar, soweit es sich bei der Wirtschaftsstrafsache um eine Haftsache handelt, auf den Turnus C1, im Übrigen auf den Turnus C2.

- bb) Die Neueingänge werden in Durchläufen verteilt. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Zahl der an der Turnusverteilung beteiligten Strafkammern, die jeweils in aufsteigender Folge ihrer Nummerierung, beginnend mit der 1. Strafkammer, an einem Durchlauf teilnehmen. Sind die beiden Felder eines Durchlaufs belegt, beginnt ein neuer Durchlauf.

4. Verteilung und Zuständigkeit in besonderen Fällen

- a) Erstinstanzliche Strafverfahren, die von einem Amtsgericht einer Strafkammer gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO zur Übernahme vorgelegt oder gemäß § 270 Abs. 1 StPO an eine Strafkammer verwiesen oder von einem anderen Gericht zum Zwecke der Übernahme und Verbindung mit einem bereits bei dem Landgericht Mönchengladbach anhängigen Verfahren abgegeben werden, werden – sofern eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist – soweit es sich um Haftsachen handelt, im Turnus C1, im Übrigen im Turnus C2 verteilt. Übernimmt die Strafkammer das Verfahren nicht, ist die Belegung des entsprechenden Feldes im Turnusblatt zu streichen und bei der nachfolgenden Anrechnung und/oder Zuteilung von Verfahren erneut zu belegen. Die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Strafsachen hält diesen Vorgang in einem Vermerk mit Eingangsdatum und Aktenzeichen der beiden betroffenen Verfahren fest.

Eine Verteilung über den Turnus findet demgegenüber nicht statt, wenn sich die Anklage oder Antragsschrift in dem vorgelegten, verwiesenen oder abgegebenen Verfahren (auch) gegen einen Beschuldigten richtet, gegen den bei einer Strafkammer bereits ein Verfahren anhängig ist und die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat. In einem solchen Fall ist für das vorgelegte, verwiesene oder abgegebene Verfahren diese Strafkammer zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus - soweit es sich um eine Haftsache handelt, auf den Turnus C1, im Übrigen auf den Turnus C2 - erfolgt in einem solchen Fall nur, wenn sich die Anklage oder Antragsschrift in dem vorgelegten, verwiesenen oder abgegebenen Verfahren auch gegen wenigstens einen Beschuldigten richtet, gegen den in der Strafkammer noch kein Verfahren anhängig ist, und die Strafkammer das Verfahren übernimmt.

Dasselbe gilt, wenn ein erstinstanzliches Strafverfahren eingeht, für das eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, und in einer der an der Turnusvertei-

lung teilnehmenden Strafkammern bereits ein Verfahren anhängig ist, welches sich gegen denselben bzw. dieselben Beschuldigten richtet und in dem noch kein Urteil verkündet wurde, unabhängig davon ob die Staatsanwaltschaft mit Anklageerhebung bzw. Stellung eines Antrages im Sicherungsverfahren die Verbindung mit dem bereits bei dem Landgericht Mönchengladbach anhängigen Verfahren beantragt. Findet aber in einem solchen Fall eine gemeinsame Verhandlung nicht statt, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus unabhängig davon, ob sich die Anklage oder Antragsschrift nur gegen Beschuldigte richtet, gegen die in der Strafkammer bereits ein Verfahren anhängig ist.

Soweit es sich bei einem Verfahren im Sinne dieses Abschnitts um eine Wirtschaftsstrafsache handelt, erfolgt die Anrechnung entsprechend der Regelung in 3. c) aa) nur, wenn sich die Anklage oder Antragsschrift in dem vorgelegten, verwiesenen oder abgegebenen Verfahren auch gegen wenigstens einen Beschuldigten richtet, gegen den in der Strafkammer noch kein Verfahren anhängig ist, und die Strafkammer das Verfahren übernimmt. Übernimmt die Strafkammer das Verfahren nicht, ist die infolge der Anrechnung vorgenommene Belegung der entsprechenden Felder im Turnusblatt zu streichen und bei der nachfolgenden Anrechnung und/oder Zuteilung von Verfahren erneut zu belegen. Die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Strafsachen hält diesen Vorgang in einem Vermerk mit Eingangsdatum und Aktenzeichen der beiden betroffenen Verfahren fest.

- b) Erstinstanzliche Strafverfahren, die das Schwurgericht, die Jugendkammer oder die Wirtschaftsstrafkammer gemäß §§ 209 Abs. 1, 209a StPO vor der großen Strafkammer eröffnet, werden wie Neueingänge behandelt und, soweit es sich um Haftsachen handelt, im Turnus C1, im Übrigen im Turnus C2 verteilt.

Das Verfahren ist nach Beschlussfassung unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten, wo es mit einer neuen Nummer versehen und sodann an die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Strafsachen zum Zwecke der Verteilung weitergegeben wird.

- c) Erstinstanzliche Strafverfahren, die bereits bei dem Landgericht anhängig sind und von einer an der Turnusverteilung teilnehmenden Strafkammer durch Verbindung übernommen werden, werden bei der übernehmenden Kammer – sofern diese nicht auch für das hinzuverbundene Verfahren zuständig war – soweit es sich um Haftsachen handelt, auf den Turnus C1, im Übrigen auf den Turnus C2 angerechnet. Der entsprechende Verbindungsbeschluss ist unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Strafsachen zuzuleiten.

Bei der übernehmenden Kammer wird sodann das nächste freie Feld - soweit es sich um eine Haftsache handelt, im Turnus C1, im Übrigen im Turnus C2 - auf dem Turnusblatt belegt, es sei denn, dass eine Anrechnung nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans zu unterbleiben hat; der ur-

sprünglich zuständigen Kammer wird anstelle dieses Verfahrens kein neues Verfahren zugeteilt.

- d) Erinstanzliche Strafverfahren, die bei einem Amtsgericht anhängig sind und von einer an der Turnusverteilung teilnehmenden Strafkammer durch Verbindung übernommen werden, ohne dass eine entsprechende Vorlage durch das Amtsgericht erfolgt ist, werden bei der übernehmenden Kammer nicht auf den Turnus angerechnet.
- e) Erhebt die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme einer öffentlichen Klage bzw. eines entsprechenden Antrages im Sicherungsverfahren oder nach einer gerichtlichen Einstellungsentscheidung wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO (erneut) Anklage oder stellt (erneut) einen Antrag im Sicherungsverfahren, so ist diejenige Strafkammer für das neu eingegangene Verfahren zuständig, die auch für das ursprüngliche Verfahren zuständig war, sofern der Zeitraum zwischen Rücknahme bzw. Einstellungsentscheidung und dem neuen verfahrenseinleitenden Antrag sechs Monate nicht überschreitet.

Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage bzw. dem neuen Antrag die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Anzahl der Beschuldigten geändert und/oder eine weitere Tat im Sinne von § 264 StPO Berücksichtigung gefunden hat, soweit nicht eine (andere) Spezialzuständigkeit begründet ist. In dem letztgenannten Fall ist diejenige Kammer zuständig, der diese Materie aufgrund der Regelungen zu A. IV. 1. zugewiesen ist.

Ist das ursprüngliche Verfahren im Turnus verteilt worden und ist die seinerzeit zuständige Kammer nach den vorstehenden Regelungen weiterhin zuständig, wird das neue Verfahren nicht auf den Turnus angerechnet.

- f) Eröffnet eine große Strafkammer ein ihr turnusmäßig zugewiesenes erstinstanzliches Strafverfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht, wird ihr anstelle dieses Verfahrens kein neues Verfahren zugeteilt.

Dasselbe gilt, wenn die große Strafkammer ein derartiges Verfahren gemäß §§ 225a Abs. 4, 270 Abs. 1 StPO an das Schwurgericht oder die Wirtschaftsstrafkammer verweist bzw. eine dieser Kammern das Verfahren anlässlich einer Vorlage gemäß §§ 209 Abs. 2, 209a StPO übernimmt.

- g) In allen Fällen der Abtrennung werden die Verfahren in derjenigen Strafkammer weiterbearbeitet, die vor der Abtrennung mit dem Verfahren befasst war, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- h) Geht bei einer Kammer, die an der Turnusverteilung teilnimmt, ein gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenes Verfahren oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 StPO ein, findet eine Anrechnung auf den Turnus C2 statt.

VII. Richtlinien für die zweitinstanzlichen Strafkammern

1. Die ab dem 01.01.2023 neu eingehenden zweitinstanzlichen Erwachsenenstrafsachen werden auf die 6., 9. und 10. Strafkammer im Turnusverfahren verteilt, soweit es sich nicht um Streitigkeiten handelt, die aufgrund der Regelungen unter A. IV. 2. einzelnen Kammern als Spezialzuständigkeit zugewiesen sind.
2. Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - a) Es werden zwei Turnuskreise gebildet, in denen die zweitinstanzlichen Strafsachen (Ns-Verfahren) verteilt werden, ein Turnuskreis D1 für zweitinstanzliche Strafsachen, denen ein erstinstanzliches Urteil des Strafrichters zugrunde liegt, und ein Turnuskreis D2 für zweitinstanzliche Strafsachen, denen ein erstinstanzliches Urteil des Schöffengerichts zugrunde liegt. Eine Unterscheidung zwischen Haft- und Nichthaftsachen erfolgt insoweit nicht.

Alle neu eingehenden zweitinstanzlichen Strafsachen werden zentral in der Wachtmeisterei erfasst, mit dem Datum ihres Eingangs versehen und getrennt nach Verfahren, denen ein erstinstanzliches Urteil des Strafrichters zugrunde liegt, und Verfahren, denen ein erstinstanzliches Urteil des Schöffengerichts zugrunde liegt, jeweils fortlaufend durchnummeriert. Diese Nummerierung beginnt jeweils täglich neu mit 001 und wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang nach der Reihenfolge ihrer Bearbeitung, vergeben. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am Folgetag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

Nach Erfassung und Nummerierung gibt die Wachtmeisterei die Neueingänge an die Eingangsgeschäftsstelle für zweitinstanzliche Strafsachen weiter; Haftsachen sind unverzüglich nach Erfassung und Nummerierung weiterzugeben.

- b) In der Eingangsgeschäftsstelle für zweitinstanzliche Strafsachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register eingetragen und in nachfolgender Reihenfolge verteilt:
 - aa) Haftsachen sind unverzüglich auszusondern und – sofern es sich nicht um Verfahren handelt, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist – im jeweiligen Turnus zu verteilen; die übrigen Haftsachen werden außerhalb des Turnusverfahrens ohne Anrechnung verteilt.
 - bb) Anschließend sind diejenigen Nichthaftsachen auszusondern, für die dieser Geschäftsverteilungsplan eine Spezialzuständigkeit begründet. Diese werden – außerhalb des Turnus – der insoweit jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Eine Anrechnung erfolgt insoweit nicht.

- cc) Die danach verbleibenden übrigen Neueingänge in Verfahren, denen ein erstinstanzliches Urteils des Strafrichters zugrunde liegt, sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung im Turnus D1 fortlaufend auf die 6., 9. und 10. Strafkammer-, solche in Verfahren, denen ein erstinstanzliches Urteils des Schöffengerichts zugrunde liegt, in der Reihenfolge ihrer Nummerierung im Turnus D2 fortlaufend auf die 6., 9. und 10. Strafkammer zu verteilen.

Die Zuteilung beginnt jeweils in dem ersten freien Feld des Durchlaufs mit der niedrigsten Zahl und setzt sich fort bei dem nächsten freien Feld des Durchlaufs oder – wenn bereits alle Felder eines Durchlaufs belegt sind – bei dem nächsten freien Feld des Durchlaufs mit der nächstgrößeren Zahl.

- c) Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern D1 und D2 gemäß Anlagen 8 und 9 zu diesem Geschäftsverteilungsplan.
- aa) Ein Turnusblatt D1 und D2 kennzeichnet jeweils einen Turnusdurchgang. Jeder Turnusdurchgang D1 und D2 besteht aus 30 Turnusdurchläufen und enthält 30 Turnusanteile je Kammer, wobei grundsätzlich 30 Turnusanteile je Kammer einer vollen Richterstelle (1,0 Arbeitskraftanteile) entsprechen.

Aufgrund der Tätigkeit der Vorsitzenden der 10. Strafkammer in der 2. Jugendkammer sowie als Gleichstellungsbeauftragte nimmt die 10. Strafkammer nur mit 25 Anteilen an einem Turnusdurchgang D1 und D2 teil. Aufgrund des geringeren Arbeitskraftanteils der Vorsitzenden der 9. Strafkammer nimmt die 9. Strafkammer mit 15 Anteilen an einem Turnusdurchgang teil. Für die Verteilung im Turnus D1 und D2 nach Maßgabe der Anlagen 8 und 9 zum Geschäftsverteilungsplan stehen damit von den insgesamt 90 Turnusfeldern je Turnusdurchgang jeweils 70 Felder für die Zuteilung zur Verfügung.

- bb) Die Neueingänge werden in Durchläufen verteilt. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht jeweils der Zahl der an der Turnusverteilung beteiligten Strafkammern, die jeweils in aufsteigender Folge ihrer Nummerierung, beginnend mit der 6. Strafkammer, an einem Durchlauf teilnehmen. Sind die beiden Felder eines Durchlaufs belegt, beginnt ein neuer Durchlauf.

3. Verteilung und Zuständigkeit in besonderen Fällen

- a) Zweitinstanzliche Strafverfahren, die bereits bei dem Landgericht anhängig sind und von einer an der Turnusverteilung teilnehmenden Strafkammer durch Verbindung übernommen werden, werden bei der übernehmenden Kammer – sofern diese nicht auch für das hinzuverbundene Verfahren zuständig war – auf den Turnus – soweit es sich um eine Sache handelt, der ein erstinstanzliches Urteil des Strafrichters zugrunde liegt, auf den Turnus D1, soweit es sich um eine Sache handelt, der ein erstinstanzliches Urteil des Schöffengerichts zugrunde liegt, auf den Turnus D2 - angerechnet. Der entsprechende Verbindungsbeschluss ist unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für zweitinstanzliche Strafsachen zuzuleiten.

Bei der übernehmenden Kammer wird sodann das nächste freie Feld auf dem entsprechenden Turnusblatt belegt, es sei denn, dass eine Anrechnung nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans zu unterbleiben hat; der ursprünglich zuständigen Kammer wird anstelle dieses Verfahrens kein neues Verfahren zugeteilt.

- b) Geht ein zweitinstanzliches Strafverfahren ein, für das eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, und ist in einer der an der Turnusverteilung teilnehmenden Strafkammern bereits ein Verfahren anhängig, welches sich gegen denselben Angeschuldigten bzw. dieselben Angeschuldigten richtet und in dem noch kein Urteil verkündet wurde, so ist diese Strafkammer auch für das neu eingegangene Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus – soweit es sich bei der neu eingehenden um eine Sache handelt, der ein erstinstanzliches Urteil des Strafrichters zugrunde liegt, auf den Turnus D1, soweit es sich um eine Sache handelt, der ein erstinstanzliches Urteil des Schöffengerichts zugrunde liegt, auf den Turnus D2 -zuständig.

Die Eingangsgeschäftsstelle für zweitinstanzliche Strafsachen belegt für dieses Verfahren im Rahmen der Verteilung – gegebenenfalls in Abweichung von der Regelung zu C. VI. 4. b) cc) – das nächste freie Feld dieser Kammer in dem entsprechenden Turnus.

- c) Geht ein zweitinstanzliches Strafverfahren ein, das ein anderes Gericht zum Zwecke der Übernahme und Verbindung mit einem bereits bei dem Landgericht Mönchengladbach anhängigen Verfahren abgibt, ist für das neue Verfahren diejenige Strafkammer zuständig, bei der das andere Verfahren anhängig ist. Dieses Verfahren wird zunächst außerhalb des Turnus verteilt.

Eine Anrechnung dieses Verfahrens auf den Turnus – soweit es sich um eine Sache handelt, der ein erstinstanzliches Urteil des Strafrichters zugrunde liegt, auf den Turnus D1, soweit es sich um eine Sache handelt, der ein erstinstanzliches Urteil des Schöffengerichts zugrunde liegt, auf den Turnus D2 -erfolgt nur dann, wenn die zuständige Kammer an der Turnusverteilung teilnimmt und das neue Verfahren übernimmt. Der entsprechende Beschluss ist unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für zweitinstanzliche Strafsachen zuzuleiten. Bei der jeweiligen Kammer wird sodann das nächste freie Feld auf dem entsprechenden Turnusblatt belegt.

- d) In allen Fällen der Abtrennung werden die Verfahren in derjenigen Strafkammer weiterbearbeitet, die vor der Abtrennung mit dem Verfahren befasst war, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.
- e) Geht bei einer Kammer, die an der Turnusverteilung teilnimmt, eine gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sache oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 StPO ein, findet, soweit dem Verfahren in erster Instanz ein Urteil des Strafrichters zugrunde liegt, eine Anrechnung

auf den Turnus D1, soweit dem Verfahren in erster Instanz ein Urteil des Schöffengerichts zugrunde liegt, eine Anrechnung auf den Turnus D2 statt.

VIII. Richtlinien für die Jugendkammern und weiteren Strafkammern

Die ab dem 01.01.2023 neu eingehenden Strafsachen werden auf diese Kammern anhand der ihnen aufgrund der Regelungen zu A. IV. 3. und 4. zugewiesenen Spezialzuständigkeiten verteilt.

D. Ergänzungsrichter

1. Ordnet der Vorsitzende einer Strafkammer die Zuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter an, werden diese zunächst nach dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer bestimmt, wenn der Kammer ein oder mehrere Beisitzer angehören, die aufgrund der kammerinternen Geschäftsverteilung oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 GVG nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind.
2. Liegen diese Voraussetzungen nicht oder – im Falle der Zuziehung mehrerer Ergänzungsrichter – nicht bezogen auf alle Ergänzungsrichter vor, so ist zur Teilnahme an den Verhandlungen der dienstjüngste – bei gleichem Dienstalter der an Lebensalter jüngere – Richter auf Probe berufen. Maßgebend sind der Zeitpunkt des Eingangs der Zuziehungsanordnung bei dem Präsidenten des Landgerichts und der Zeitpunkt des Dienstantritts des Richters auf Probe.

Abweichend hiervon ist in Fällen, in denen an der jeweiligen Sache bereits ein Proberichter oder ein an das Landgericht Mönchengladbach abgeordneter Richter auf Lebenszeit mitwirkt, der dienstjüngste – bei gleichem Dienstalter der an Lebensalter jüngere – bei dem Landgericht Mönchengladbach planmäßig angestellte Richter auf Lebenszeit im Eingangsamt zum Ergänzungsrichter berufen. Maßgebend sind der Zeitpunkt des Eingangs der Zuziehungsanordnung bei dem Präsidenten des Landgerichts und der Zeitpunkt der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit.

3. Im Falle der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach seinem allgemeinen Dienstalter nächstältere Richter auf Probe bzw. – wenn der berufene Ergänzungsrichter aus den oben ausgeführten Gründen ein Richter auf Lebenszeit ist – der nach seinem allgemeinen Dienstalter nächstältere Richter auf Lebenszeit im Eingangsamt – berufen. Bei gleichem Dienstalter entscheidet wiederum das Lebensalter, wobei der Lebensjüngere dem Lebensälteren vorgeht.

Sind sämtliche Richter auf Probe verhindert, ist der dienstjüngste – bei gleichem Dienstalter der an Lebensalter jüngere – Richter auf Lebenszeit im Eingangsamt zum Ergänzungsrichter berufen. Ist auch dieser verhindert, ist jeweils der nach seinem allgemeinen Dienstalter nächstältere Richter auf Lebenszeit im Eingangsamt berufen.

4. Bei der Entscheidung gemäß den Regelungen zu D. 2. und 3. bleiben unberücksichtigt
 - a) die Beisitzer der Strafkammern,
 - b) Richter, die zu diesem Zeitpunkt bereits als Ergänzungsrichter in einem anderen Verfahren berufen sind sowie

- c) Richter, die innerhalb der zurückliegenden 24 Monate vor dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben.

- 5. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

E. Ergänzende Bestimmungen

1. Das Präsidium beabsichtigt weiterhin, im Geschäftsjahr neu eintretende Proberichterinnen und Proberichter in den ersten Dienstwochen dadurch zu entlasten, dass ein gleichzeitiger Einsatz mit einem aus der Kammer ausscheidenden Proberichter oder einer ausscheidenden Proberichterin ohne Berücksichtigung im Turnus sichergestellt wird. Die Entlastung soll einer 25-prozentigen Entlastung gerechnet auf sechs Dienstmonate entsprechen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Landgerichts, in Eilfällen (Arrest, einstweilige Verfügung, Einstellung der Zwangsvollstreckung und dergleichen) der Vorsitzende des Präsidiums. Die Bearbeitung einer Sache darf durch solche Meinungsverschiedenheiten nicht verzögert werden.

Mönchengladbach, den 12.12.2022

Das Präsidium des Landgerichts

Mielke

Flecken

Dr. Oudijk

Dr. Perwitz

Schmidt

Schmitz

Schultz

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT A

Allgemeine erstinstanzliche Zivilsachen, Handelssachen und Darlehenswiderrufssachen

	1. ZK	2. ZK	3. ZK	6. ZK	10. ZK	11. ZK	12. ZK	13. ZK / KfH
1								
2		X			X			X
3	X	X		X	X	X	X	X
4								X
5		X			X			
6		X						X
7	X			X	X	X	X	X
8		X			X			X
9								
10		X			X			X
11	X	X		X		X	X	X
12					X			X
13		X			X			
14		X						X
15	X			X	X	X	X	X
16		X						X
17								
18		X			X			X
19	X	X		X		X	X	X
20					X			X
21		X						
22		X			X			X
23	X			X	X	X	X	X
24		X						X
25					X			
26		X						X
27	X	X		X	X	X	X	X
28					X			X
29		X						
30		X			X			X

	1. ZK	2. ZK	3. ZK	6. ZK	10. ZK	11. ZK	12. ZK	13. ZK
31	X			X		X	X	X
32		X			X			X
33					X			
34		X						X
35	X	X		X	X	X	X	X
36								X
37		X			X			
38		X			X			X
39	X			X		X	X	X
40		X			X			X

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT A1

Binnenturnus erstinstanzliche Erbsachen

	1. ZK	10. ZK
1		
2	X	
3		
4	X	
5		
6	X	
7		
8	X	
9		
10	X	
11		
12	X	
13		
14	X	
15		
16	X	
17		
18	X	
19		
20	X	
21		
22	X	
23		
24	X	
25		
26	X	
27		
28	X	
29		
30	X	

Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT A2

Binnenturnus erstinstanzliche Bausachen

	2. ZK	11. ZK	12. ZK
1			
2	X		
3			
4	X		
5			
6	X		
7			
8	X		
9			
10	X		
11			
12	X		
13			
14	X		
15			
16	X		
17			
18	X		
19			
20	X		
21			
22	X		
23			
24	X		
25			
26	X		
27			
28	X		
29			
30	X		

Anlage 4 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT A3

Binnenturnus erstinstanzliche Insolvenzverfahren

	3. ZK	6. ZK
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		

Anlage 5 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT B

Zweitinstanzliche zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden

	4. ZK	5. ZK
1		
2	X	
3		
4		
5	X	
6		
7		
8	X	
9		
10		
11	X	X
12		
13		
14	X	
15		
16		
17	X	
18		
19		
20	X	

Anlage 6 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT C1

Erstinstanzliche Strafsachen - Nichthaftsachen

	1. Strafkammer	2. Strafkammer
1		
2		
3		
4	X	
5		
6		
7		
8	X	
9		
10		
11	X	
12		
13		
14		
15	X	
16		
17		
18		
19	X	
20		
21		
22	X	
23		
24		
25		
26	X	
27		
28		
29		
30	X	

Anlage 7 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT C2

Erstinstanzliche Strafsachen – Haftsachen

	1. Strafkammer	2. Strafkammer
1		
2		
3		
4	X	
5		
6		
7		
8	X	
9		
10		
11	X	
12		
13		
14		
15	X	
16		
17		
18		
19	X	
20		
21		
22	X	
23		
24		
25		
26	X	
27		
28		
29		
30	X	

Anlage 8 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT D1

Zweitinstanzliche Strafsachen nach Urteil des Strafrichters

	6. Strafammer	9. Strafammer	10. Strafammer
1			
2		X	
3			
4		X	
5			
6		X	X
7			
8		X	
9			
10		X	
11			
12		X	X
13			
14		X	
15			
16		X	
17			
18		X	X
19			
20		X	
21			
22		X	
23			
24		X	X
25			
26		X	
27			
28		X	
29			
30		X	X

Anlage 9 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

TURNUSBLATT D2

Zweitinstanzliche Strafsachen nach Urteil des Schöffengerichts

	6. Strafkammer	9. Strafkammer	10. Strafkammer
1			
2		X	
3			
4		X	
5			
6		X	X
7			
8		X	
9			
10		X	
11			
12		X	X
13			
14		X	
15			
16		X	
17			
18		X	X
19			
20		X	
21			
22		X	
23			
24		X	X
25			
26		X	
27			
28		X	
29			
30		X	X